

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Begrenzung der Amtszeit der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten, insoweit beehrten, dass diese bzw. dieser nur einmal wiedergewählt werden kann.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 16. Februar 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 29. März 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich Ministerium der Justiz zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 13. Januar 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Bekanntermaßen gibt es gute Gründe sowohl für als auch gegen Amtszeitbegrenzungen bei politischen Führungsämtern.*

*Für eine Begrenzung spricht etwa, dass sich bei sehr langen Amtszeiten die Schwerpunkte nicht selten vom Amt zur Person der jeweiligen Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers verschieben. Die Macht bleibt lange in ein und derselben Hand, obwohl der Wechsel ein wesentliches Strukturelement der Demokratie ist.*

*Auf der anderen Seite beinhalten Amtszeitbegrenzungen immer auch ein demokratie-fremdes Element. Da sie die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber nach einer gewissen Zeit von der (Wieder-) Wahl ausschließen, beschneiden sie sowohl das passive wie auch das aktive Wahlrecht.*

*Amtszeitbegrenzungen können zudem zu Erfahrungsverlusten führen und auch in Konstellationen einen Wechsel erzwingen, in denen eine personelle Kontinuität durchaus sachgerecht erscheint, etwa um langfristige Zielsetzungen verwirklichen zu können.*

*Des Weiteren ist zu sehen, dass Artikel 98 und 99 der Landesverfassung in Bezug auf Ministerpräsidenten und Minister in Rheinland-Pfalz auch während einer Legislaturperiode einen personellen Wechsel ermöglichen. Soweit der Petent fordert, dass jeder, der im Landtag vertreten ist, das Recht haben sollte, die Ministerpräsidentin bzw. den Ministerpräsidenten zu wählen, ist dies bereits in Art. 98 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung verankert.*

*Seitens unseres Hauses wird daher im Hinblick auf die Eingabe des Petenten kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen. Insbesondere erscheint eine Änderung der Landesverfassung nicht angezeigt.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.